



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 12.10.1989,  
I., Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 729-71/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (48. Novelle zum ASVG);  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Zl. 729-71/89

Datum: 17. OKT. 1989

17.10.1989

Hoff  
J. Jäger

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zur 48. Novelle zum  
ASVG.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

R. Elhenicky  
(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlage erwähnt



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 16.10.1989,  
I., Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 729-71/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (48. Novelle zum ASVG)

BM für Arbeit und Soziales

Zl. 20.048/4-1/1989 v. 27.9.1989

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs weist zu Z.2. des Beiblatts zum Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, betreffend Erweiterung der bisher bestehenden Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer, darauf hin, daß die bisherige Einschränkung dieser Schadenersatzpflicht auf vorsätzlich verursachte Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) durch die alleinigen Beitragszahlungen des Dienstgebers für den Dienstnehmer in der Unfallversicherung begründet war. Sollte diese derzeit auf Vorsatz eingeschränkte Schadenersatzpflicht des Dienstgebers tatsächlich erweitert werden, so regt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs an, auch die Beiträge in der Unfallversicherung nicht mehr zur Gänze auf den Dienstgeber, sondern zur Hälfte auf den Dienstnehmer entfallen zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

(Dr. Richard ELHENICKY)